

SATZUNG

des " Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach "

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein e.V. Kelsterbach, gegr. 1884".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim unter der Nummer VR 240 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kelsterbach. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:
Am Hinkelstein 1, 65451 Kelsterbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung

Der "Turn- und Sportverein e.V. Kelsterbach" wurde am 19.10.1947 durch Zusammenfassung der früher bestehenden gleichartigen Vereine in Kelsterbach, -Turnverein e.V. gegründet 1884, Turngesellschaft von 1902 e.V. und Freie Turn-, Sport- und Sängervereinigung von 1919-, gegründet.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

1. im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und
2. in verschiedenen Fachverbänden.

§ 4 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Turnens, des Sports und Spiels sowie der sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung.
3. Der Verein ist selbstlos im Sinne der Gemeinnützigkeit tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Überschüsse werden ausschließlich zur Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere für die Jugendarbeit, verwendet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 2. Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
 3. Kindern (6 bis 13 Jahre)
 4. Kleinstkindern (bis 5 Jahre)
 5. Ehrenmitgliedern
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zu 1., 2. und 5.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintritt in den Verein erworben. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Datum im Aufnahmeantrag folgt.

2. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Nationalität, Beruf, Rasse, Religion oder parteipolitischer Zugehörigkeit werden.
3. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen; Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen. Bei Zustimmung nur eines gesetzlichen Vertreters gilt ausdrücklich auch die Zustimmung des weiteren gesetzlichen Vertreters als erteilt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahme gesuche abzulehnen. Gegen diese Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) offen. Die Berufung ist bei der nächsten MV vorzutragen. Den Willen zu einer Berufung hat der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
6. Nach Zustimmung durch den Vorstand erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte und die jeweils geltende Satzung.
7. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie ist in der Beitragsordnung aufgeführt.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet und nicht an andere Nutzer weitergegeben.

§ 7 Ehrenmitglieder / Ehrungen

1. Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt ein Mitglied bei
 - besonderen Verdiensten um den Verein im Allgemeinen oder Verdiensten für die Förderung des Turnens oder des Sports innerhalb des Vereins.
 - 25 jähriger Vorstandstätigkeit
 - 60 jähriger Vereinszugehörigkeit

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
3. Mitglieder werden für die durchgehende Vereinszugehörigkeit im TuS geehrt. Diese Ehrung wird mit einer Urkunde nach 10, 25, 40, 50 und 60 Jahren – danach im 5-Jahres-Rhythmus – vorgenommen.
4. Die Ehrung der Jugendlichen ist in der Vereinsjugendordnung festgelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (Jugendliche und Kinder ggfs. nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s) und die Einrichtungen und Geräte zu den vorgesehenen Zeiten zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. In Organe des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die voll geschäftsfähig sind.
4. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
5. Die Mitglieder übernehmen mit der Aufnahme in den Verein die in dieser Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze und erkennen sie als für sich verbindlich an; zugleich wird die Beachtung und Einhaltung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen von übergeordneten Verbänden und der Stadt Kelsterbach zur Pflicht gemacht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Anordnungen der Organe des Vereins zu folgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln; für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 1.1 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bis spätestens 30.9. des Jahres dem Vorstand mitzuteilen.
Mitglieder, die Ämter im Verein bekleiden, haben vor dem Austritt Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.
- 2.1 Der Ausschluss kann erfolgen bei
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung, Verbandsbeschlüsse oder sonstige vereinsbezogene Anordnungen
 - Verzug durch Nichtzahlung des Beitrages zwölf Monate nach Ablauf des Beitragszahlungsjahres trotz schriftlicher Mahnung.
- 2.2 Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben; auf die Berufungsmöglichkeit ist hinzuweisen.
- 2.3 Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die MV offen. Den Willen zu einer Berufung hat der Ausgeschlossene binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Vorstandsentcheidung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Der Vorstand kann einen Ausschluss auch durch die MV beschließen lassen. Gegen den Beschluss der MV auf Ausschluss ist keine Berufung möglich. Das Mitglied ist schriftlich über den Ausschluss zu informieren.
- 3.1 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes im Verein.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein spätestens bis Ende des Monats, der dem Ausschluss folgt, zurückzugeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeitrag

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.

2. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird von der MV auf Antrag des Vorstandes mit Wirkung ab dem auf die MV folgenden Geschäftsjahr mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie sind im Voraus fällig und mindestens vierteljährlich zu zahlen.
4. Nach Möglichkeit sollen dem Verein für die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigungen erteilt werden (Regelfall).
5. Bei Nichtzahlung der Beiträge gehen Mahngebühren und Rücklastschriftspesen zu Lasten des Mitglieds/Kontoinhabers.
6. In besonderen Notfällen (z.B. schwere Krankheit, Arbeitslosigkeit) oder für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes/Zivildienstes und des Studiums kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
7. Aufnahmebeitrag siehe § 6 Abs. 7.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV) (§§ 12, 13)
2. Der Vorstand (§ 14)
3. Der erweiterte Vorstand (§ 16)

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Jährlich muss eine ordentliche MV stattfinden; diese ist i.d.R. im 1. Quartal abzuhalten.
3. Die MV beschließt jährlich über:
 - 3.1 Genehmigung der Berichte
 - des Vorsitzenden *
 - des Sportwarts
 - des Kassierers
 - der Kassenprüfer
 - 3.2 Entlastung des Vorstandes
 - 3.2.1 Entlastung des Kassierers (auf Antrag durch Kassenprüfer)
 - 3.2.2 Entlastung des Vorstandes
 - 3.3 Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 3.4 Wahl der Kassenprüfer
 - 3.5 Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder
4. Zur MV wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse mit Angabe der Tagesordnung.
 - 4.1 In der Einladung muss die Tagesordnung mindestens enthalten:
 - Bei Neuwahlen zum Vorstand: Vorstandsposition
 - Bei Satzungsänderungen: Die zu ändernden Paragraphen
 - Bei Beitragsanpassungen: Die entsprechende Absicht
5. Der 1. Vorsitzende, sein Vertreter oder ein von diesen benanntes Mitglied leitet die Versammlung.

*im Text der Satzung gilt im folgenden die männliche Bezeichnung von Personen und/oder Positionen selbstverständlich auch für weibliche Personen und/oder Positionen.

6. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit), wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die MV wählt in offener Abstimmung, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung fordert.
8. Anträge zur MV müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.
9. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht rechtzeitig beim Vorsitzenden eingereicht wurden, können nur durch Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und zur Beschlussfassung gelangen. Das trifft nicht zu auf Satzungsänderungen und Beitragsanpassungen, die vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht werden müssen. Auch solche Anträge sind beim Vorstand vor Beginn der MV schriftlich einzureichen.
10. Die von der MV bestätigte Vereinsjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (a.o. MV) sind entweder auf Beschluss des Vorstandes oder eines Antrags von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, in dem Zweck und Grund anzugeben sind, einzuberufen.
2. Die Einberufung der a.o. MV hat spätestens nach drei Wochen mit einer weiteren Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Einladung ist über die örtliche Presse vorzunehmen.
3. Die Tagesordnung der a.o. MV darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
4. Der a.o. MV stehen dieselben Befugnisse zu wie der ordentlichen MV. Allerdings darf über die in der vorangegangenen ordentlichen MV gefassten Beschlüsse nicht befunden werden. Zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden, es sei denn, gesetzliche Maßnahmen machen dies erforderlich.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Referenten
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer
 - dem Sportwart
 - dem Kinder- und Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden gewählt in Jahren mit gerader Endzahl: 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, Kinder- und Jugendwart und in Jahren mit ungerader Endzahl: 2. Vorsitzender, Referent, 1. Kassierer.
Eine Wiederwahl ist möglich. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur turnusmäßig anstehenden Wahl eines Nachfolgers auf der MV im Amt.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten MV durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine a.o. MV zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden durchzuführen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, soweit diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind.
7. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
8. Der Vorstand hält Sitzungen ab, über die ein Protokoll zu führen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

9. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Gegenüber der MV ist der gesamte Vorstand verantwortlich.
11. Der Vorstand hat über die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu beschließen. Er kann dafür besondere Personen außerhalb des Vorstandes hinzuziehen.
12. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der MV umgesetzt werden.

§ 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzender

- Der 1. Vorsitzende hat den Verein zu führen und zu repräsentieren, die Vorstandssitzungen und die MV einzuberufen und zu leiten.
- Er erstattet der MV den Jahresbericht.
- Er unterzeichnet die Anweisungen an den Kassierer zur Ausführung aller Zahlungen.
- Er hat die Protokolle der MV und der Vorstandssitzungen gegenzuzeichnen.

2. 2. Vorsitzender

- Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfalle zu vertreten und ihm bei der Erledigung der Aufgaben und Arbeiten für den Verein die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

3. Referent

- Der Referent unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden in beratender Funktion.

4. Schriftführer

- Der Schriftführer, im Verhinderungsfalle der gewählte Stellvertreter, hat die schriftlichen Vereinsangelegenheiten zu erledigen, die Protokolle über die MV und die Vorstandssitzungen abzufassen, zu unterschreiben und auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ladung zur MV zu sorgen.

5. 1. Kassierer

- Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens durchzuführen.
- Er ist für die rechtzeitige Einnahme der Beiträge verantwortlich. Dabei wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.
- Er hat dem Vorstand auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden Einblick in die Kassengeschäfte zu gewähren.
- Er hat der MV einen Rechenschaftsbericht über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Jahres zu geben.
- Im Übrigen hat er die Kassengeschäfte gemäß § 18 dieser Satzung zu führen.

6. Sportwart

- Der Sportwart ist verantwortlich für alle sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
- Er ist Ansprechpartner für alle Spartenleiter.

7. Kinder- und Jugendwart

- Der Kinder- und Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein nach innen und außen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern nach § 14 folgende gewählte Mitglieder an:

1. Stellvertretender Schriftführer
2. Stellvertretender Kassierer
3. Pressewart
4. Turnbeirat
5. Vergnügungsausschuss
6. die Übungsleiter

Von vorstehenden Personen werden gewählt in Jahren mit gerader Endzahl: Stellvertretender Kassierer, Pressewart und Vergnügungsausschuss und in Jahren mit ungerader Endzahl: Stellvertretender Schriftführer und Turnbeirat.
Der erweiterte Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 17 Turnbeirat

1. Der Turnbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der MV für zwei Jahre gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
2. Mitglieder des Turnbeirats können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sein. Dabei sollte ein Mitglied zwischen 18 und 25 Jahre alt sein; die weiteren Mitglieder sollten mindestens 40 Jahre alt sein; Ausnahmen aus besonderen Anlässen sind möglich.
3. Die Aufgaben des Turnbeirats sind:
 - 3.1 Prüfung und Entscheidung von Fällen, die ihm vom Vorstand oder von der MV übertragen werden.
 - 3.2 Schlichtung von Differenzen, die Mitglieder und/oder Abteilungen betreffen.
 - 3.3 Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 18 Finanzordnung - Kassenführung

1. Der Finanzbedarf des "Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach" wird grundsätzlich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und Zuschüssen sowie aus Überschüssen von Vereinsveranstaltungen gedeckt.
2. Die Vereinsgelder sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden und bestimmungsgemäß in ordentlicher, nachprüfbarer Buchführung festzuhalten.

3. Sämtliche Ausgabenbelege müssen vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter angewiesen werden und vom Kassierer unterschrieben sein.
4. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassierer die Jahresabrechnung zu erstellen, die den gewählten Kassenprüfern vorzulegen ist.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche MV oder durch eine für diesen Zweck einberufene a.o. MV beschlossen werden.
2. In der erforderlichen Veröffentlichung der Einladung muss dies als Tagesordnungspunkt bekanntgemacht worden sein.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für das zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Privateigentum (Bargeldebeträge, Wertgegenstände, Kleidungsstücke u.a.).
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem sportlichen Wirkungsbereich nur im Rahmen des Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages, der von ihm mit der Versicherung des Landessportbundes Hessen e.V. abgeschlossen wurde.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene a.o. MV beschlossen werden.
2. Bei der Einberufung ist allen Mitgliedern der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" bekannt zu geben. Die Einladung ist allen Mitgliedern zuzustellen; zusätzlich ist eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse vorzunehmen.

3. In der a.o. MV müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue a.o. MV innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Ansehen der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Das im Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Stadt Kelsterbach mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke des Sports im Sinne der Vereinsaufgaben des "Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach" zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2004 genehmigt. Sie tritt am 11. März 2005 in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung vom 20. April 1996 tritt außer Kraft.

Kelsterbach, den 11. März 2005